

sie vergebens gewarnt, die Oberschulbehörde befugt sein, ihnen diese persönliche Zulage wieder zu entziehen.

§. 113.

In Ansehung der Heizung der Schulstuben bleibt es bis auf Weiteres bei der bestehenden Einrichtung. In denjenigen Schulgemeinden, wo bisher ein besonderes Holzgeld entrichtet wurde, ist dasselbe auf die Schulkasse zu übernehmen.

§. 114.

Wenn ein Lehrer mit Hinterlassung einer Witwe oder minderjähriger Kinder verstirbt, so verbleiben diesen die Einkünfte der Stelle noch ein halbes Jahr, jedoch muß auf ihre Kosten während der Vacanz in angemessener Weise für Ertheilung des Unterrichts gesorgt werden, und bleibt der Oberschulbehörde die Anordnung deshalb vorbehalten.

Abschnitt X.

Von der Pensionirung der Lehrer.

§. 115.

Dienstunfähig gewordene Lehrer sind mit Pension in den Ruhestand zu versetzen.

§. 116.

Es treten dabei ganz die Vorschriften des Staatsdienstgesetzes ein.

§. 117.

Die Zahlung der Pension erfolgt aus der Staatscasse.

§. 118.

Die Pension eines Lehrers endigt mit dem Quartale, in welchem er verstorben. Von da an kommen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer in den Bezug der Unterstützung, welche ihnen die Schullehrer-Witwen- und Sterbecasse zu gewähren hat und die in dringenden Fällen aus Staatsmitteln zu erhöhen ist.

§. 119.

Einem noch nicht ganz dienstunfähig gewordenen Lehrer, welcher aber seinem Amte nicht mehr genügend vorstehen kann, ist ein Gehülfe beizuordnen.

In diesem Falle wird die Oberschulbehörde wegen Vertheilung der Geschäfte zwischen dem Lehrer und seinem Gehülfe das Nöthige verfügen.

§. 120.

Der in seinem Amte unterstützte Lehrer hat dem Gehülfe freie Wohnung, Beföstigung, Feuerung, Licht und die nöthige Aufwartung gegen eine nach dem Ermessen der Oberschulbehörde festzusetzende und aus Staatsmitteln zu leistende Vergütung zu gewähren. Die sonstige Remuneration desselben ist auf die Staatscasse zu übernehmen.

Abschnitt XI.

Von den Schulhäusern und dem Schulinventar.

§. 121.

Die Schulhäuser müssen eine möglichst freie und gesunde